

Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kann in einem solchen Fall der oberste Gerichtshof der Parthei den Regress auf den gebrauchten Advokat nach Beschaffenheit der Umstände eröffnen.

8. Wenn ein Cassationsbegehren augenscheinlich muthwillige Trölsucht oder strafbare Absichten verrathet, so soll nebst der im vorigen §. angezeigten Straffe, noch jene weitere im 37. §. des 4ten Titels der Organisation enthaltne Straffe Platz finden.
9. Von der im 7. §. dieses gegenwärtigen Gesetzes geforderten Hinterlage sind diejenigen, welche das Recht der Armen genießen und jene Fälle, in welchen im Namen des Staates recurriert wird, ausgenommen.
10. Das Gesetz vom 13. May 1800, welches eine Erläuterung des obigen 56. §. enthält, ist mit Ausnahme des 4. §. gänzlich aufgehoben.
11. Alle über ein cantonsgerichtliches Urtheil, auch vor Bekanntmachung dieses Gesetzes, anhängig gemachte erste Cassationsbegehren sollen nach diesem gegenwärtigen Gesetz behandelt werden; so wie auf der andern Seite in Rücksicht der über ein Suppleantengerichtliches Urtheil nachgesuchten oder nachzusuchenden Cassationsbegehren nach dem Gesetz vom 20. Hornung 1800 sich zu verhalten ist.
12. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Die Minderheit der Commission, indem sie die Abschaffung der Schiedsrichtertribunale annimmt, trägt an, daß die Streitigkeiten, über welche ein Cassationsurtheil ergangen sey, dem endlichen Entscheid der Suppleanten des Cantonsgerichts, dessen Urtheil cassirt worden ist, unterworfen werden.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Brandbeschädigten von Chateau d'Or biten um Nachlaß ihrer zu entrichtenden Handelsabgaben. Wird an die Vollziehung gewiesen.

2. B. Pfenniger, Müller in Büren, Canton Luzern, stellt vor, daß er im J. 1791 von der ehemaligen Luzerner Regierung eine Mühle erkaufte, auf die sie einen Bodenzins von 26 Mütt Kernen legte, dagegen aber derselben ein Zwangsrecht auf einen gewissen Bezirk ertheilte. Ungeachtet nun das Zwangsrecht seiner Mühle durch die Constitution und die Gesetze abgeschafft, und ihm dafür jede Entschädigung abgesprochen worden sey, so iedennoch werde ihm von der Verwaltungskammer zu Luzern der ganze Bodenzins ab-

gefordert. Da ihm offenbar Entschädniß für sein ihm von dem Staat verkaufted Zwangsrecht gebühre, so bittet er, daß der gesetzgebende Rath in Anerkennung des Grundsatzes, daß ihm als benachtheiligten Käufer, ein Recht auf Schadloshaltung zustehe, die Ausmittlung derselben der vollziehenden Gewalt übertragen, und er indessen von aller Pflicht der Bezahlung der vorgemeldten Bodenzinse enthoben werden möchte.

An die Finanzcommission gewiesen.

3. B. Peter Adam von Oberdorf, stellt vor, er habe noch unter dem Gesetz vom 19. Okt. und dem Directorial. Beschluß vom 3. Dec. 1798, und in Befolgung desselben Vorschriften, von der Verwaltungskammer des Cantons Solothurn die Bewilligung eine Mühle zu errichten, erhalten, und demzufolg wirklich mit dem Bau derselben und allen übrigen Anstalten angefangen, und sey darinn auch ziemlich fortgerückt.

Nach Erscheinung des Gesetzes vom 9. Okt. 1800, sey von einigen Mühlbesitzern, die allbereits vorhin Einwendungen gemacht hätten, eine Revision anbegehrt und ein zweyter Augenschein veranstaltet worden, der aber ebenfalls zu Gunsten des Petenten ausgefallen sey.

Nichtsdestoweniger, und ungeachtet sein Begehren eine Mühle zu bauen, von seiner und mehreren benachbarten Gemeinden unterstützt sey, habe der Vollz. Rath den 15. Jenner 1801, durch einen Beschluß, die Concession der Verwaltungskammer von Solothurn zurückgenommen, und den Petenten in seinem Begehren abgewiesen.

Der Petent Adam, dessen Bittschrift von 15 Betsagen begleitet ist, verlangt Aufhebung dieses Beschlusses des Vollz. Rathes. — An die Polizei-Com. gewiesen.

4. Das Insurrektionsfieber hatte, wie bekannt, im Frühjahr 1799 auch mehrere Gegenden im Canton Oberland ergriffen; die einen mußten mit bewaffneter Hand zur Ruhe gebracht werden, die andern hingegen sahen auf die Vorstellungen einiger Vernünftigen zu, ihnen, die Thorheit eines solchen Wagnisses sogleich ein und kehrten den nemlichen Tag, wo sie sich bewaffnet versammelt hatten, wieder, ohne einigen Auszug zu verüben, nach Haus. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

- x. Sendschreiben an die Kirchgemeinde in Bern. 8. Bern, b. Stämpfli 1800. S. 13. (Unterschriften: Joh. Jth, Decan. David Müllin, oberster Helfer. Fr. Ludwig Stephant, zweyter Helfer.)

2. An den Bürger Pfiffer, Herausgeber des Freyheitsfreundes. 4. Bern. 10. Horn. 1801. S. 4. (Unterschriften: Alb. Rud. v. Steiger. F. Stürler. gew. Rath. Hausammann. N. Jenner. Im Namen mehrerer Mitglieder der alten Regierung von Bern.)
3. Au Citoyen Reinhard, Ambassadeur de la République française auprès de la République helvétique. 4. Berne, 10. Fevr. 1801. S. 4. (Signé WEISS, sans avoir communiqué à ses amis ne voulant point les compromettre.)
4. Lied eines Patriotensohnchens an sein Vaterland. Von Schweizer in Embrach. Ein Späßchen. 8. Zürich, b. Waser 1801. S. 8.

N. 1. ist ein Appell der drey unterzeichneten Religionslehrer an ihre Gemeinde, gegen eine Recension ihrer Predigten, die sich in Pfiffers Freyheitsfreund befindet: eine unnöthige Nothwehr, wie die Wf. (S. 13) sagen. Die Gemeinde wird bey dieser Gelegenheit im Allgemeinen gewarnt, gegen die Pläne neuer Reformatoren, die die Religion, in wiefern sie eine öffentliche, von unsern frommen Vätern ausgesteuerte Volksanstalt ist, untergraben, und, wie Hunger und Durst, zum blossen Privatbedürfnis umschaffen wollen (Die Stelle kann unter andern zum Beweis dienen, daß man sehr mit Unrecht Hrn. Itz als Verfasser dieses Sendschreibens nennt: Dieser Anthropologe würde nicht sagen: Hunger und Durst seyen Privatbedürfnisse.); die Gemeinde wird auch unterrichtet (S. 10): „daß die gelehrte Welt das Verdienst der Unterzeichneten um Wissenschaft, um Erziehung, Sittlichkeit und gereinigtes Christenthum entschieden habe; daß sie, eben so unbesoldet, wie in ihrem Beruffe, im Erziehungsrathe und Erziehungsfache wirken, und bis auf diesen Tag den gänzlichen Verfall dieser so unentbehrlichen Anstalten, verhindert haben; daß, bey dem Unvermögen des Staates, der unübertreibbaren Noth unsers Vaterlands, wie er sollte zu helfen, sie über der ganzen Oberfläche unserer Schweiz eine hülfreiche Anstalt angelegt, und durch ihre Verwendung bereits Summen von vielen, vielen Tausenden herbeigeschafft haben.“

N. 2 ist ein Manifest dreier Herren von Bern, die sich Beauftragte von Mitgliedern der ehemaligen Berner Regierung nennen, gegen den B. Pfiffer, als Herausgeber des Freyheitsfreundes. Wenn es möglich

wäre, daß man den edlen Stolz und das erhabene Selbstgefühl, durch welche unter allen ehemaligen Schweizer Regierungen, vorzugsweise jene von Bern, glänzte, bereits vergessen hätte, so würde diese würdevolle Schrift ganz vorzüglich geeignet seyn, jene theure Erinnerungen zurückzurufen und neu zu beleben. . . . Die erfahrungreiche Weisheit der alten Regierung, hat in der Wahl ihrer Sprecher gezeigt, wie große Dinge „das sündige Volk“ von ihr hoffen darf, wann sie einst geruhen wird, dasselbe wieder zu regieren.

N. 3. Herr General Weiß, in Verlegenheit, wie er sich gegen seine Regierung und gegen ihren Justizminister besonders, benehmen soll (in Betreff seines Berichtes über den Brief an den ersten Consul. Vergl. S. 1008. 1067) wendet sich an den französischen Minister, und verlangt Rath von ihm. — (Recensent wundert sich, warum der Herr General diesmal nicht auch hinzusetzte: „es ist dieß ein Schritt nicht gemeiner Art; wir halten ihn aber für desto redlicher und schweizerischer.“)

Bey dieser Gelegenheit wird der Minister Reinhard unterrichtet, daß der Herr General Weiß ein Gelehrter und Mitglied verschiedener Akademien sind, und daß die Buchhändler neuerlichst Anzeige erhalten haben, daß von des Hrn. Generals „politischen und moralischen Grundsätzen“ in Hannover eine neue Uebersetzung veranstaltet werde. . . . Daß der Herr General endlich über seinen Brief an den ersten Consul, von verschiedenen Seiten die gräßlichsten Zuschriften erhalten haben.

N. 4. Veranlaßt durch unsere Recension (S. 93) eines Liedes, der Schweizerknabe betitelt, als dessen Verfasser sich nun der Herr Pfarrer Schweizer von Embrach angiebt, soll dieß ein Gegenstück zu jenem Liede seyn, und es ist in der That ein sehr passendes. . . . Der Schweizerknabe hat sich zwar hier zum Patriotensohnchen umgetauft, aber er ist und bleibt ein ungezogener Junge, ein Gassenbube, der für sein Vermen die Ruthe verdient, gleichviel ob er nun Aristokrat oder Patriot schreie — denn daß er heute das eine, und morgen das andere thue, das läßt sich von einem solchen Bürschgen erwarten.

D r u c k f e h l e r.

In St. 256, S. 1073., Sp. 3., Zeile 21, statt: Die Bürger Vicini, lies: Die Bürger (Vicini).